


<b>Fraktion der Verbandsversammlung</b>	
<b>14/0795</b>	

	18.10.2022
Fraktionsanfrage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	beschließend	09.11.2022	

**Betreff: Auswirkungen des Wind-an-Land-Gesetzes auf das RP-Verfahren**

**Anfrage**

In ihrer Präsentation zum RP am 13.09.2022 hat die Verwaltung davon gesprochen, dass das Wind-an-Land-Gesetz keine Auswirkungen auf das laufende Aufstellungsverfahren des RP Ruhr hätte und Flächen im Verbandsgebiet über nachgelagerte Verfahren gesichert werden könnten.

Da durch die 3. Offenlage nicht absehbar ist, wann das laufende Aufstellungsverfahren zum RP in 2023 abgeschlossen sein wird und das Wind-an-Land-Gesetz zum 01.01.2023 in Kraft treten wird, könnte der Fall eintreten, dass die Regionalplanung sich mit einem in der Aufstellung befindlichen Ziel zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie auseinandersetzen muss.

1. Schließt die Verwaltung vor diesem Hintergrund aus, dass sich die Notwendigkeit einer 4. Offenlage ergeben könnte?
2. Schließt die Verwaltung gegenwärtig aus, Flächen für die Nutzung von Windenergie im Rahmen einer Teilfortschreibung eines in 2023 in Kraft getretenen RP ausweisen zu wollen/müssen?
3. Was versteht die Verwaltung unter „nachgelagerten Verfahren“?

Bearbeiter/in	Fraktionsgeschäftsführer/in	Fraktion/en
<b>Wilmshöver, Ulrike</b>	<b>Wilmshöver, Ulrike</b>	<b>Fraktion AfD</b>
Bezugsnummer.		

Fraktionsvorsitzender AfD  
gez. **Herr Wolfgang Seitz**

[Hier eingeben]